



Ihr Antrag nach §1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), nach § 3
Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie nach § 1
Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ihre Anfrage per E-Mail vom 09. September 2014

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit E-mail vom 09. September 2014 haben Sie einen Antrag auf
Aktenauskunft nach

§ 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes
(IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit
Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1
des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen
Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1
VIG betroffen sind, gestellt.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

Ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 1 IFG besteht gemäß § 3 Nr.3

lit b IFG nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Beratungen sind Betätigungen der staatsinternen Willensbildung, die innerhalb einer Behörde oder zwischen verschiedenen Behörden erfolgen¹. Ziel dieses Ausnahmetatbestandes ist es, den Prozess der Entscheidungsfindung zu schützen und bei zwischenbehördlichen Beratungen einen unbefangenen und freien Meinungs austausch zu gewährleisten².

Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich um Kommunikation im Rahmen der Abstimmungen zwischen Ressorts im Vorfeld eines Gesetzesentwurfs und deren behördeninterne Vorbereitung. Diese fallen unter die dargestellte innerstaatliche Vertraulichkeit, die § 3 Nr.3 b IFG schützt³, da es sich um Beratungen handelt, die auf offene Meinungsbildung und einen freien Meinungs austausch angelegt sind. Der verfassungsrechtlich begründete Schutz des Kernbereiches exekutiver Eigenverantwortung, der die Willensbildung der Exekutive schützt⁴, ist zu berücksichtigen⁵. Der aktuell stattfindende ressortübergreifende Abstimmungsprozess bezüglich der Einführung einer Infrastrukturabgabe dient der Willensbildung innerhalb der Regierung. Durch die Gewährung der von Ihnen begehrten Informationen besteht, jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt, die konkrete Möglichkeit, die Beratungen zwischen den Behörden und die ungestörte

1 BT-Drucks. 15/4493, 10; Schoch, IFG Kommentar § 3 Rn 76; Roth, in: Berger/Partsch/Roth/Scheel, IFG Kommentar, § 3 Rn 104.

2 Schirmer in: Gersdorf/Paal (Hrsg.) BeckOK IFG, § 3 Rn 126; OVG Münster BeckRS 2014, 47374; Rossi, IFG § 3 Rn 43.

3 Jastrow/ Schlatmann, IFG Kommentar § 3 Rn 78; Schmitz/ Jastrow, NVwZ 2005, 984 (992).

4 BVerfGE 67, 100 (139).

5 BVerwG, Urteil vom 3.11.2011-7 C 3.11 Rn 24; Rossi, IFG Kommentar, § 3 Rn 46.

Entscheidungsfindung zu beeinträchtigen. Die Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Erfüllung der behördlichen Aufgaben, konkret das Einbringen fachlicher Einschätzungen, Wertungen und Abwägungen in die Diskussion hinsichtlich eines Gesetzentwurfes, würde bei Herausgabe der Informationen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten. Daher ist die Vertraulichkeit der Beratungen notwendig.

Ihr Antrag ist demnach aufgrund des Ausschlussgrundes nach § 3 Nr.3 lit b IFG abzulehnen.

Sofern man in den von Ihnen begehrten Informationen Umweltinformationen im Sinne des Umweltinformationsgesetz (UIG) sehen sollte, scheidet dieser Anspruch ebenfalls aus, da gemäß § 2 Abs.1 Nr.1a) oberste Bundesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, nicht zu den informationspflichtigen Stellen gehören. Diese Ausnahme vom Anwendungsbereich des UIG erfasst sämtliche Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der gesetzgeberischen oder normsetzenden Tätigkeit der obersten Bundesbehörden stehen. Dabei sind sämtliche Phasen des Gesetzgebungsprozesses betroffen, auch die im Laufe des Rechtssetzungsverfahrens behördenintern und extern geführte Kommunikation.⁶ Bezüglich des Zusammenhanges der Informationen zum Gesetzgebungsprozess verweise ich auf die zu § 3 Nr.3 lit b IFG gemachten Ausführungen.

Der Anwendungsbereich des Verbraucherinformationsgesetz (VIG) ist nicht eröffnet.

⁶ EuGH, Urteil vom 14. Februar 2012, Rs. C-204/09 Rn 51; Landmann/Rohmer UmweltR/Schiller/Reidt UIG § 2 Rn. 4 – 14.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGeBV).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

